III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz

vom 23. September 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. März 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:2

I.

Der Erlass «Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984»³ wird wie folgt geändert:

Art. 12ter (neu)

Gesichtsverhüllungsverbot

¹ Wer sich im öffentlichen Raum sowie an Orten, die öffentlich zugänglich sind, durch Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet, wird mit Busse bestraft.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ ABl 2017, 1456 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am 28. November 2017; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 23. September 2018, in Vollzug ab 1. Januar 2019.

³ sGS 921.1.

nGS 2018-077

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 28. November 2017

Der Präsident des Kantonsrates: Ivan Louis

Der Staatssekretär: Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:4

Der III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz⁵ ist in der Volksabstimmung vom 23. September 2018 mit 73'830 Ja-Stimmen gegen 36'948 Nein-Stimmen angenommen worden⁶ und demnach am 23. September 2018 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 9. Oktober 2018

Der Präsident der Regierung: Stefan Kölliker

Der Staatssekretär: Canisius Braun

⁴ Siehe ABl 2018, 3816.

⁵ Abstimmungsvorlage siehe ABl 2018, 2914 f.

⁶ Abstimmungsergebnis siehe ABI 2018, 3468 ff.